

Vorläufige Wahlordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 13. April 2024 für die Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag

Diese Wahlordnung wird zusätzlich und korrespondierend zur Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz erstellt.

Legende: Die nur mit Ziffern versehenen Absätze stellen die eigentliche Wahlordnung dar. Mit „E“ gekennzeichnete Absätze haben lediglich erläuternden Charakter.

1. Grundlage der Wahlhandlung ist die vom Landesvorstand am 23.03.2024 beschlossene Vorschlagsliste. Diese Liste hat die durch das Organisationsstatut der Partei vorgeschriebene Quote zur Geschlechtergerechtigkeit und die Vorgaben der Wahlordnung, insbesondere § 4 Abs. 2, zu berücksichtigen.

E Die Vorstellung der Kandidaten auf der Landesdelegiertenkonferenz muss in einheitlicher Art und Weise abgesichert werden.

E Die Liste wird als Vorschlag des Landesvorstandes auf der Landesdelegiertenkonferenz eingebracht.
2. Zur Landesliste sind weitere Personalvorschläge und Änderungsanträge zulässig, die bis 30 Minuten nach Konstituierung der Landesdelegiertenkonferenz von stimmberechtigten Delegierten beim Tagungspräsidium eingereicht werden müssen.
3. Personalvorschläge müssen jeweils den Listenplatz angeben, auf den sie sich beziehen. Änderungsanträge gemäß Punkt 2 sind sinngemäß in folgender Form zu stellen:
Unterzeichnende/r Delegierte/r beantragt/en, die Kandidatin/den Kandidaten (Name) von einem hinteren Platz (Ziffer) auf einen vorderen Platz (Ziffer) durch Wahl zu platzieren.
4. Die Anträge dürfen die in der Liste beinhaltete Quotierung nicht gefährden.
5. Jeder in Form gemäß Punkt 2 und Punkt 3 gestellte Antrag ist zu behandeln; über ihn ist in geheimer Wahl abzustimmen. Zu jedem Antrag wird ein je dreiminütiges Rederecht (Pro und Kontra) gewährt.
6. Zielen mehrere Kandidaturen bzw. Anträge auf den gleichen Platz, erfolgt ein gemeinsamer Wahlgang. Wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, ist gewählt. Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit zweier Antragsteller erfolgt eine Stichwahl. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet das Los.
7. Alle Listenplätze, die durch Anträge gemäß Punkt 2, 3 und 4 nicht betroffen sind, bzw. für die die entsprechende Antragsbehandlung (Wahlgänge) abgeschlossen ist, können in einem gemeinsamen Wahlgang als verbundene Einzelwahl gekoppelt mit der Möglichkeit der Einzelwahl pro Person in geheimer Wahl abgestimmt werden. Als betroffen sind alle Listenplätze zu bewerten, die in der Spanne der durch Anträge betroffenen Platzdifferenz liegen.
Jede/r Kandidatin/Kandidat ist auf den jeweils vorgeschlagenen Platz gewählt, wenn sie/er die absolute Mehrheit erhält. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, wird über sie/ihn in einem zweiten Wahlgang abgestimmt, bei dem zur Wahl nur die einfache Mehrheit erforderlich ist.

Kandidatinnen und Kandidaten, die auf vorderen Listenplätzen unterliegen, sind zur Kandidatur auf hinteren Listenplätzen zuzulassen, soweit die Quotenvorgaben gewahrt sind.

E Für die unbestrittenen Plätze ist ein gemeinsamer Wahlzettel zulässig, der für alle Kandidatinnen/Kandidaten gemeinsam die Kategorien „JA“ „NEIN“ „ENTHALTUNG“ enthält. Gleichmaßen werden diese drei Kategorien hinter jeder/n einzelnen Kandidatin/Kandidaten für eine personenbezogene Entscheidung zur Auswahl gestellt. Eine unterschiedliche Anzahl von Ja-Stimmen bei Erreichen der erforderlichen Mehrheiten führt zu keinem Tausch der Platzziffer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der die Mehrheiten gemäß Punkt 7 nicht erreicht, ist für diesen Listenplatz nicht gewählt. Das Nachrücken hat unter Berücksichtigung der Quotierung zu erfolgen.

8. Für die strittigen Plätze gilt folgendes Verfahren:

Über den vordersten in Frage gestellten Listenplatz erfolgt eine geheime Abstimmung, gemäß dem vorliegenden Antrag/ den vorliegenden Anträgen. Für die Verliererinnen /Verlierer einer solchen Stichwahl gilt:

- die Kandidatin/der Kandidat, die/der von einem schlechteren Platz auf einen besseren Platz gewählt werden wollte, wird wieder auf seinen Ausgangsplatz zurückgesetzt,
- die Kandidatin/der Kandidat, die/der auf dem zur Wahl gestellten Platz stand, erhält das Recht, sich um die folgenden Plätze zu bewerben.

9. Ist, nach bereits erfolgten Wahlgängen, der beantragte Platz nicht mehr mit der /dem auf dem Antrag bezeichneten Kandidatin oder Kandidat besetzt, so kann der Antragsteller sich für eine der beiden Antragsmöglichkeiten (Ziffer oder Person) entscheiden.

E Durch einen eigenen Antrag kann eine Kandidatin oder Kandidat ihren/seinen ursprünglichen Platz bereits verlassen haben, ehe der Antrag gegen sie/ ihn (Name und Ziffer) bearbeitet wird. Dem Antragsteller wird dann freigestellt, seinen Antrag gegen die Person oder gegen den Platz (gemäß Antrag) zu richten.

10. Ist ein Platz auf der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt, weil eine/ein Kandidatin/Kandidat seine Bewerbung zurückgezogen hat, rücken die Nachfolgenden unter Berücksichtigung der Quote vor.